Stand: 22.05.2018

**ANHANG:**

Quellentexte

**1. Besuch von Papst Franziskus in der evangelisch-lutherischen Kirche in Rom, 15.11.2015 (Auszug):**

*2) Ich heiße Anke de Bernardinis, und wie viele Menschen unserer Gemeinde bin ich mit einem Italiener verheiratet, einem römisch-katholischen Christen. Seit vielen Jahren leben wir glücklich miteinander und teilen Freud und Leid. Daher schmerzt es uns sehr, dass wir im Glauben getrennt sind und am Abendmahl des Herrn nicht gemeinsam teilnehmen können. Was können wir tun, um endlich die Gemeinschaft in diesem Punkt zu erlangen?*

Danke, Frau de Bernardinis. Auf die Frage über das gemeinsame Abendmahl des Herrn zu antworten, ist nicht einfach für mich, vor allem vor einem Theologen wie Kardinal Kasper. Da „fürchte“ ich mich! Ich denke: Der Herr hat uns gesagt, als er diesen Auftrag gab: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Und wenn wir das Abendmahl des Herrn teilen, erinnern wir daran und ahmen wir nach, tun wir das Gleiche, was Jesus der Herr getan hat. Und das Mahl des Herrn wird es geben, das Hochzeitsmahl am Ende wird es geben, aber dieses wird das letzte sein. Unterwegs hingegen, frage ich mich – und ich weiß nicht, wie antworten, aber ich mache mir Ihre Frage zu eigen – da frage ich mich: das Abendmahl des Herrn zu teilen ist das *Ende* eines Weges oder die *Stärkung auf dem Weg*, um gemeinsam voranzuschreiten? Ich überlasse die Frage den Theologen, denen, die es verstehen. Es stimmt, dass in einem gewissen Sinn teilen heißt, dass keine Unterschiede zwischen uns bestehen, dass wir die gleiche *Lehre* haben – ich unterstreiche das Wort, ein schwer zu verstehendes Wort –, doch frage ich mich: Aber haben wir nicht die gleiche Taufe? Und wenn wir die gleiche Taufe haben, müssen wir gemeinsam gehen. Sie sind ein Zeugnis eines auch tiefgründigen Weges, da es ein ehelicher Weg ist, ein Weg eben von Familie, menschlicher Liebe und geteiltem Glauben. Wir haben dieselbe Taufe. Wenn Sie sich als Sünderin fühlen – auch ich fühle mich sehr als Sünder –, wenn Ihr Gatte sich als Sünder fühlt, dann gehen Sie vor den Herrn und bitten um Vergebung; Ihr Gatte tut das Gleiche und geht zum Priester und bittet um die Lossprechung. Es sind Heilmittel, um die Taufe lebendig zu erhalten. Wenn Sie gemeinsam beten, dann wächst diese Taufe, wird sie stärker. Wenn Sie Ihre Kinder lehren, wer Jesus ist, warum Jesus gekommen ist, was Jesus uns getan hat, so tun Sie das Gleiche, mit lutherischer wie auch mit katholischer Sprache, doch ist es das Gleiche. Die Frage: „Und das Abendmahl?“ Es gibt Fragen, auf die man – nur wenn man ehrlich zu sich selbst ist und mit den wenigen theologischen „Lichtern“, die ich habe – ebenso antworten muss, Sie sehen es. „Das ist mein Leib, das ist mein Blut“, hat der Herr gesagt, „tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Und das ist eine Stärkung auf dem Weg, die uns voranzuschreiten hilft. Ich pflegte eine große Freundschaft mit einem Bischof der Episkopalkirche, 48 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder, der diese große Unruhe hatte: die Frau katholisch, die Kinder katholisch, er Bischof. Sonntags begleitete er seine Frau und seine Kinder zur Messe, und dann ging er den Gottesdienst in seiner Gemeinde feiern. Es war ein Schritt der Teilnahme am Abendmahl des Herrn. Dann ging er weiter, der Herr hat ihn gerufen, einen gerechten Mann. Auf Ihre Frage antworte ich nur mit einer Frage: Wie kann ich es mit meinem Mann machen, damit das Abendmahl des Herrn mich auf meinem Weg begleitet? Es ist ein Problem, auf das jeder antworten muss. Ein befreundeter Pastor sagte mir jedoch: „Wir glauben, dass hier der Herr gegenwärtig ist. Er ist gegenwärtig. Ihr glaubt, dass der Herr gegenwärtig ist. Was ist der Unterschied?“ – „Nun, es sind die Erklärungen, die Deutungen …“ Das Leben ist größer als Erklärungen und Deutungen. Nehmt immer auf die Taufe Bezug: „Ein Glaube, eine Taufe, ein Herr“, sagt uns Paulus, und von daher zieht die Schlussfolgerungen. Ich werde nie wagen, *Erlaubnis* zu geben, dies zu tun, denn es ist nicht meine Kompetenz. Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht voran. Ich wage nicht mehr zu sagen.“

*2) Mi chiamo Anke de Bernardinis e, come molte persone della nostra comunità, sono sposata con un italiano, che è un cristiano cattolico romano. Viviamo felicemente insieme da molti anni, condividendo gioie e dolori. E quindi ci duole assai l’essere divisi nella fede e non poter partecipare insieme alla Cena del Signore. Che cosa possiamo fare per raggiungere, finalmente, la comunione su questo punto?*

Grazie, Signora. Alla domanda sul condividere la Cena del Signore non è facile per me risponderLe, soprattutto davanti a un teologo come il cardinale Kasper! Ho paura! Io penso che il Signore ci ha detto quando ha dato questo mandato: “Fate questo in memoria di me”. E quando condividiamo la Cena del Signore, ricordiamo e imitiamo, facciamo la stessa cosa che ha fatto il Signore Gesù. E la Cena del Signore ci sarà, il banchetto finale nella Nuova Gerusalemme ci sarà, ma questa sarà l’ultima. Invece nel cammino, mi domando – e non so come rispondere, ma la sua domanda la faccio mia – io mi domando: condividere la Cena del Signore è *il fine* di un cammino o è *il viatico* per camminare insieme? Lascio la domanda ai teologi, a quelli che capiscono. È vero che in un certo senso condividere è dire che non ci sono differenze fra noi, che abbiamo la stessa *dottrina* – sottolineo la parola, parola difficile da capire – ma io mi domando: ma non abbiamo lo stesso Battesimo? E se abbiamo lo stesso Battesimo dobbiamo camminare insieme. Lei è una testimonianza di un cammino anche profondo perché è un cammino coniugale, un cammino proprio di famiglia, di amore umano e di fede condivisa. Abbiamo lo stesso Battesimo. Quando Lei si sente peccatrice – anche io mi sento tanto peccatore – quando suo marito si sente peccatore, Lei va davanti al Signore e chiede perdono; Suo marito fa lo stesso e va dal sacerdote e chiede l’assoluzione. Sono rimedi per mantenere vivo il Battesimo. Quando voi pregate insieme, quel Battesimo cresce, diventa forte; quando voi insegnate ai vostri figli chi è Gesù, perché è venuto Gesù, cosa ci ha fatto Gesù, fate lo stesso, sia in lingua luterana che in lingua cattolica, ma è lo stesso. La domanda: e la Cena? Ci sono domande alle quali soltanto se uno è sincero con sé stesso e con le poche “luci” teologiche che io ho, si deve rispondere lo stesso, vedete voi. “Questo è il mio Corpo, questo è il mio sangue”, ha detto il Signore, “fate questo in memoria di me”, e questo è un viatico che ci aiuta a camminare. Io ho avuto una grande amicizia con un vescovo episcopaliano, 48enne, sposato, due figli e lui aveva questa inquietudine: la moglie cattolica, i figli cattolici, lui vescovo. Lui accompagnava la domenica sua moglie e i suoi figli alla Messa e poi andava a fare il culto con la sua comunità. Era un passo di partecipazione alla Cena del Signore. Poi lui è andato avanti, il Signore lo ha chiamato, un uomo giusto. Alla sua domanda Le rispondo soltanto con una domanda: come posso fare con mio marito, perché la Cena del Signore mi accompagni nella mia strada? È un problema a cui ognuno deve rispondere. Ma mi diceva un pastore amico: “Noi crediamo che il Signore è presente lì. È presente. Voi credete che il Signore è presente. E qual è la differenza?” – “Eh, sono le spiegazioni, le interpretazioni…”. La vita è più grande delle spiegazioni e interpretazioni. Sempre fate riferimento al Battesimo: “Una fede, un battesimo, un Signore”, così ci dice Paolo, e di là prendete le conseguenze. Io non oserò mai dare *permesso* di fare questo perché non è mia competenza. Un Battesimo, un Signore, una fede. Parlate col Signore e andate avanti. Non oso dire di più.

**Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 122–124; Nr. 130, 132:**

*Gemeinschaft im sakramentalen Leben, besonders in der Eucharistie*

*a) Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Mitgliedern der verschiedenen orientalischen Kirchen*

122. Zwischen der katholischen Kirche und den orientalischen Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen, besteht dennoch eine sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens. Außerdem "baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes" und "diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem - kraft der apostolischen Sukzession - das Priestertum und die Eucharistie (...)". Dies schafft gemäß der Auffassung der katholischen Kirche ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament, um eine gewisse Gemeinschaft mit diesen Kirchen im liturgischen Gottesdienst und sogar in der Eucharistie zu erlauben und zu ihr zu ermutigen, "unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität". Aber es ist bekannt, dass die orientalischen Kirchen aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses strengere Ordnungen haben können, die andere respektieren sollen. Die Hirten sollten deshalb die Gläubigen sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für diese Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich geben kann.

123. Wenn die Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und vorausgesetzt, dass jede Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es jedem Katholiken, dem es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Spender einer Ostkirche zu empfangen.

124. Da es bei den Katholiken und bei den orientalischen Christen unterschiedliche Gewohnheiten gibt bezüglich der Häufigkeit des Kommunionempfangs, der Beichte vor der Kommunion und der eucharistischen Nüchternheit, müssen die Katholiken dafür Sorge tragen, dass sie nicht Anstoß und Misstrauen unter den orientalischen Christen dadurch erregen, dass sie nicht den orientalischen Gewohnheiten folgen. Ein Katholik, der berechtigterweise die Kommunion bei den orientalischen Christen zu empfangen wünscht, muss soweit wie möglich die orientalische Ordnung respektieren und vom Kommunionempfang absehen, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschließt.

*b) Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften*

130. Wenn Todesgefahr besteht, können katholische Spender diese Sakramente unter den Bedingungen, die unten (Nr. 131) aufgezählt werden, spenden. In anderen Fällen wird streng empfohlen, dass der Diözesanbischof allgemeine Normen aufstellt, die dienlich sind, um zu beurteilen, welche Situationen als ernste und dringende Notwendigkeiten zu bewerten und ob die unten (Nr. 131) genannten Bedingungen als gegeben anzusehen sind. Dabei hat er den Normen, die diesbezüglich von der Bischofskonferenz oder von den Synoden der katholischen Ostkirche festgelegt wurden, Rechnung zu tragen. Entsprechend dem kanonischen Recht dürfen diese allgemeinen Normen nur nach Beratung mit der zuständigen - wenigstens lokalen - Autorität der betreffenden nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erlassen werden. Die katholischen Spender werden beurteilen, ob es sich um besondere Fälle handelt, und werden dieses Sakrament nur in Übereinstimmung mit diesen Normen, falls es solche gibt, spenden. Falls es diese nicht gibt, werden sie nach den Normen dieses Direktoriums urteilen.

132. Aufgrund der katholischen Lehre über die Sakramente und ihre Gültigkeit kann ein Katholik unter den oben erwähnten Umständen (Nr. 130, 131) diese Sakramente nur von einem Spender einer Kirche erbitten, in dessen Kirche diese Sakramente gültig gespendet werden, oder von einem Spender, von dem feststeht, dass er gemäß der katholischen Lehre über die Ordination gültig geweiht ist.

**Enzyklika *Ut unum sint* von Johannes Paul II. (1995), Nr. 45 und 46:**

45. Der von der katholischen Kirche vollzogenen liturgischen Erneuerung entsprach in mehreren kirchlichen Gemeinschaften die Initiative, ihren Gottesdienst zu erneuern. Einige von ihnen haben auf Grund des auf ökumenischer Ebene geäußerten Wunsches die Gewohnheit aufgegeben, ihren Abendmahlsgottesdienst nur bei seltenen Gelegenheiten zu feiern, und sich für eine sonntägliche Abendmahlsfeier entschieden. Andererseits stellt man bei einem Vergleich der Zyklen der liturgischen Lesungen verschiedener christlicher Gemeinschaften im Westen fest, dass sie im Wesentlichen übereinstimmen. Ebenso werden auf ökumenischer Ebene ganz besonders die Liturgie und die liturgischen Zeichen (Bilder, Ikonen, Paramente, Licht, Weihrauch, Gebärden) hervorgehoben. Darüber hinaus beginnt man in den Instituten für Theologie, wo die künftigen Geistlichen ausgebildet werden, dem Studium der Geschichte und der Bedeutung der Liturgie einen festen Platz in den Lehrprogrammen einzuräumen und sieht das als eine Notwendigkeit, die man wiederentdeckt.

Es handelt sich um Zeichen der Übereinstimmung, die verschiedene Aspekte des sakramentalen Lebens betreffen. Gewiss ist es wegen der den Glauben berührenden Divergenzen noch nicht möglich, miteinander die Eucharistie zu feiern. Doch haben wir den sehnlichen Wunsch, gemeinsam die eine Eucharistie des Herrn zu feiern, und dieser Wunsch wird schon zu einem gemeinsamen Lob, zu ein und demselben Bittgebet. Gemeinsam wenden wir uns an den Vater und tun das zunehmend »mit nur einem Herzen«. Diese »reale, obgleich noch nicht volle« Gemeinschaft endlich besiegeln zu können, scheint manchmal näher zu sein. Wer hätte vor einem Jahrhundert auch nur an so etwas denken können?

46. Ein Grund zur Freude ist in diesem Zusammenhang, daran zu erinnern, dass die katholischen Priester in bestimmten Einzelfällen die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung anderen Christen spenden können, die zwar noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber sehnlich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten bekennt. Umgekehrt können sich in bestimmten Fällen und unter besonderen Umständen auch die Katholiken zum Empfang derselben Sakramente an die Geistlichen jener Kirchen wenden, in denen sie gültig gespendet werden. Die Bedingungen für diesen gegenseitigen Empfang sind in Normen festgelegt, und ihre Einhaltung erscheint für die Förderung der Ökumene nötig.

\*\*\*

**Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* (1964), Nr. 8:**

8. Diese Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens ist in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen; sie kann mit Recht geistlicher Ökumenismus genannt werden.

Es ist unter Katholiken schon üblich geworden, dass sie häufig zu diesem Gebet für die Einheit der Kirche zusammenkommen, die der Heiland selbst am Vorabend seines Todes vom Vater inständig erfleht hat: „Dass alle eins seien“ (*Joh* 17,21).

Bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Gebeten, die "für die Einheit" verrichtet werden, und bei ökumenischen Versammlungen, ist es erlaubt und auch erwünscht, dass sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet zusammenfinden. Solche gemeinsamen Gebete sind ein höchst wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erflehen, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind: "Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (*Mt* 18,20).

Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (communicatio in sacris) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist.

\*\*\*

**Die Deutsche Bischofskonferenz, Richtlinien für die ökumenische Praxis von 1985, Nr. 12–14:**

*B. Sakramentsgemeinschaft in besonderen Fällen*

12. Katholische Amtsträger dürfen die Sakramente nur katholischen Gläubigen spenden. Diese wiederum dürfen die Sakramente nur von katholischen Spendern empfangen.

13. Von diesen Grundsätzen gibt es folgende Ausnahmen:

a) Sooft eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden.

b) Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen.

c) Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.

14. Im Einzelnen sind die Bestimmungen des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz zu beachten, die gehalten sind, sich gegebenenfalls mit den nichtkatholischen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften abzustimmen.

\*\*\*

**Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx zum Abschluss der Frühjahrsvollversammlung der DBK in Ingolstadt, 22.2.2018, S. 5.**

*6. Konfessionsverschiedene Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie*

Erneut haben wir uns mit dem Thema „Konfessionsverschiedene Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie“ befasst. Hintergrund ist der hohe Anteil konfessionsverschiedener bzw. konfessionsverbindender Ehen und Familien in Deutschland, bei denen wir eine herausfordernde und dringende pastorale Aufgabe erkennen. In den vergangenen Monaten haben die Ökumenekommission und die Glaubenskommission an einem Dokument gearbeitet, das sich – anknüpfend an die weltkirchlichen und kirchenamtlichen Bezugstexte der vergangenen Jahrzehnte bis hin zu *Amoris laetitia* – als Hilfestellung versteht, um im seelsorglichen Gespräch die konkrete Situation anzuschauen und zu einer verantwortbaren Entscheidung über die Möglichkeit des Kommunionempfangs des nichtkatholischen Partners zu kommen. Deshalb sind die Personen, an die sich das Dokument richtet, zuallererst die Seelsorger: Ihnen geben wir eine Orientierung für die seelsorgliche Begleitung von konfessionsverschiedenen Ehepaaren, die für sich klären wollen, ob eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie in der katholischen Kirche möglich ist.

Die Orientierungshilfe geht davon aus, dass in konfessionsverschiedenen Ehen im Einzelfall der geistliche Hunger nach dem gemeinsamen Empfang der Kommunion so drängend sein kann, dass es eine Gefährdung der Ehe und des Glaubens der Ehepartner nach sich ziehen könnte, ihn nicht stillen zu dürfen. Das gilt insbesondere für die Ehepaare, die ihre Ehe sehr bewusst aus dem gemeinsamen christlichen Glauben leben möchten und deren Ehe schon jetzt die Konfessionen verbindet. Hier kann ein „schwerwiegendes geistliches Bedürfnis“ entstehen, das es nach dem Kirchenrecht (auf der Grundlage von c. 844 § 4 CIC) möglich macht, dass der evangelische Ehepartner zum Tisch des Herrn hinzutritt, wenn er den katholischen Eucharistieglauben bejaht. Deshalb ist die zentrale Aussage des Dokumentes, dass alle, die in einer konfessionsverbindenden Ehe nach einer reiflichen Prüfung in einem geistlichen Gespräch mit dem Pfarrer oder einer mit der Seelsorge beauftragten Person zu dem Gewissensurteil gelangt sind, den Glauben der katholischen Kirche zu bejahen sowie eine „schwere geistliche Notlage“ beenden und die Sehnsucht nach der Eucharistie stillen zu wollen, zum Tisch des Herrn hinzutreten dürfen, um die Kommunion zu empfangen. Wichtig ist: Wir sprechen über Einzelfallentscheidungen, die eine sorgfältige geistliche Unterscheidung implizieren.

Die Handreichung will für den konkreten Fall der konfessionsverschiedenen Ehe eine Hilfestellung geben und eine größere Klarheit und Sicherheit für die Seelsorger und die Eheleute schaffen. Hier sieht sich die Deutsche Bischofskonferenz in einer besonderen Verantwortung angesichts des bereits genannten hohen Anteils konfessionsverschiedener Ehen in Deutschland.

Wir werden das Dokument, in das noch Einarbeitungen vorgenommen werden können, in den nächsten Wochen veröffentlichen. Ich darf hinzufügen, dass wir eine intensive Debatte zu diesem Thema in der Vollversammlung hatten und uns die Entscheidung nicht leicht gemacht haben.

\*\*\*

**Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* (2016), Nr. 37:**

37. Lange Zeit glaubten wir, dass wir allein mit dem Beharren auf doktrinellen, bioethischen und moralischen Fragen und ohne dazu anzuregen, sich der Gnade zu öffnen, die Familien bereits ausreichend unterstützten, die Bindung der Eheleute festigten und ihr miteinander geteiltes Leben mit Sinn erfüllten. Wir haben Schwierigkeiten, die Ehe vorrangig als einen dynamischen Weg der Entwicklung und Verwirklichung darzustellen und nicht so sehr als eine Last, die das ganze Leben lang zu tragen ist. Wir tun uns ebenfalls schwer, dem Gewissen der Gläubigen Raum zu geben, die oftmals inmitten ihrer Begrenzungen, so gut es ihnen möglich ist, dem Evangelium entsprechen und ihr persönliches Unterscheidungsvermögen angesichts von Situationen entwickeln, in denen alle Schemata auseinanderbrechen. Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen.

**Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de eucharistia* (2003), Nr. 45:**

45. Wenn die volle Gemeinschaft fehlt, ist die Konzelebration in keinem Fall statthaft. Dies gilt nicht für die Spendung der Eucharistie *unter besonderen Umständen und an einzelne Personen*, die zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen, nicht aber um die Praxis einer *Interkommunion*, die nicht möglich ist, solange die sichtbaren Bande der kirchlichen Gemeinschaft nicht vollständig geknüpft sind.

In diesem Sinn hat sich das Zweite Vatikanische Konzil geäußert, indem es die Praxis bestimmte, die gegenüber den orientalischen Christen einzuhalten ist, die in gutem Glauben von der katholischen Kirche getrennt leben, spontan um den Empfang der Eucharistie aus der Hand eines katholischen Amtsträgers bitten und in rechter Weise darauf vorbereitet sind.95 Diese Verhaltensweise ist von beiden Gesetzbüchern bestätigt worden, die mit den entsprechenden Anpassungen auch den Fall der anderen nicht orientalischen Christen berücksichtigen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.96

* Texte der in den Anmerkungen Nr. 95 und Nr. 96 genannten Quellen:  
  **95 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum*, 27:**27. Unter Wahrung der erwähnten Grundsätze können Ostchristen, die guten Glaubens von der katholischen Kirche getrennt sind, wenn sie von sich aus darum bitten und recht vorbereitet sind, zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden. Ebenso ist es Katholiken erlaubt, dieselben Sakramente von nichtkatholischen Geistlichen zu erbitten, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt.   
  96 **Vgl. Codex Iuris Canonici (CIC) 1983, can. 844 § 2–4:**§ 2: Sooft eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden.  
  § 3: Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen.  
  § 4: Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.  
  **96 Vgl. Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), can. 671, §§ 2–4 (leider nur Englisch oder Latein):***Canon 671*§1. Catholic ministers licitly administer the sacraments only to Catholic Christian faithful, who, likewise, licitly receive the sacrament s only from Catholic ministers.  
  §2. If necessity requires it or genuine spiritual advantage suggests it and provided that the danger of error or indifferentism is avoided, it is permitted for Catholic Christian faithful, for whom it is physically or moral ly impossible to approach a Catholic minister, to receive the sacraments of penance, the Eucharist and anointing of the sick from non Catholic ministers, in whose Churches these sacraments are valid.  
  §3. Likewise Catholic ministers licitly administer the sacraments of penance, the Eucharist and anointing of the sick to Christian faithful of Eastern Churches, who do not have full communion with the Catholic Church, if they ask for them on their own and are properly disposed. This holds also for the Christian faithful of other Churches, who according to the judgment of the Apostolic See, are in the same condition as the Eastern Churches as far as the sacraments are concerned.  
  §4. If there is a danger of death or another matter of serious necessity in the judgment of the eparchial bishop, the synod of bishops of the patriarchal Church or the council of hierarchs, Catholic ministers licitly administer the same sacraments also to other Christians not having full communion with the Catholic Church, who cannot approach the ministers of their own ecclesial communities and who request them on their own, provided they manifest a faith consonant with that of the Catholic Church concerning these sacraments and are rightly disposed.  
  §5. For the cases in §§2, 3 and 4, norms of particular law are to be enacted only after consultation with at least the local competent authority of the non Catholic Church or ecclesial community concerned.

\*\*\*

* **Pastoral-Theologische Handreichung zur Frage einer Teilnahme evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfession, Generalsynode der VELKD vom 20. Oktober 1975**.
* **Das Abendmahl in evangelischer Perspektive: Überlegungen und Empfehlungen des Rates SEK, hg. vom Schweizer Evangelischen Kirchenbund SEK, 3. Aufl. 2010.**   
  <http://www.kirchenbund.ch/de/themen/abendmahl/dokumente-links>   
  oder   
  <http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/media/pdf/themen/abendmahl/Zusammenfassung_Abendmahl%20d.pdf>

\*\*\*

**Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland, Gemeinsames Papier der EKD und der OBKD, 2011:** <http://www.obkd.de/Texte/EKD-OBKD-EhenEvOrth-2011.pdf>

**Textauszug: Nr. 5. Der gemeinsame Weg in der Ehe**Die Situation der gespaltenen Christenheit legt der konfessionsverschiedenen Ehe eine besondere Last auf, bereichert sie aber auch, den Reichtum beider Traditionen in ihrer Gemeinschaft zu erfahren.  
Sich gegenseitig das kirchliche Brauchtum zu erklären, über den Glauben zu sprechen und das gemeinsame Gebet zu pflegen, sind nur einige von vielen Möglichkeiten, den gemeinsamen Weg in der Ehe mit geistlichem Leben zu füllen.   
Insbesondere der gemeinsame Besuch von Gottesdiensten hilft, das jeweilige kirchliche Leben kennen- und besser verstehen zu lernen.  
In der evangelischen Kirche sind getaufte Mitglieder anderer Kirchen zur Teilnahme am Hl. Abendmahl eingeladen.  
In der orthodoxen Kirche ist der Empfang der Hl. Eucharistie den orthodoxen Gläubigen vorbehalten. Sie dürfen die Hl. Eucharistie auch nur in der eigenen Kirche empfangen. Evangelischen Christen, wie allen Getauften, wird aber gesegnetes Brot, das sogenannte Antidoron, als Zeichen der Gemeinschaft in der Liebe gereicht.  
Auch die Möglichkeit, an den Veranstaltungen und Angeboten des Gemeindelebens teilzunehmen, kann genutzt werden. […]

\*\*\*

**Die Eucharistie der einen Kirche. Dokumente des katholisch-orthodoxen Dialogs auf deutscher und auf internationaler Ebene, Bonn 1989**: <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Die-deutschen-Bischoefe/Erklaerungen-der-Kommissionen/Die-Eucharistie-der-einen-Kirche.html>

**Textauszug: „Die Problematik der wechselseitigen Zulassung zur Kommunion in Sonderfällen“, S. 15f).**Beide Kirchen stimmen auch darin überein, dass Voraussetzung für den gemeinsamen Empfang der Eucharistie die Einheit im Glauben ist. Unbeschadet dieser Überzeugung haben jedoch große Bevölkerungsbewegungen in diesem Jahrhundert sowie extreme Notsituationen in verschiedenen Ländern die Frage neu aufgeworfen, ob bereits jetzt ein bedingter und begrenzter wechselseitiger Kommunionempfang möglich ist.  
Katholischerseits wurden deshalb durch das II. Vatikanische Konzil (OE 27; UR 15). und den Codex Iuris Canonici von 1983 Regelungen getroffen, die in Sonderfällen orthodoxen Christen die Teilhabe an der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung gewähren (CIC [1983] can. 844 § 3), wie auch katholischen Christen es freistellen, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen eben diese Sakramente von orthodoxen Priestern zu erbitten (CIC [1983] can. 844 § 2). Diese Regelungen sind in jenem Verständnis des Glaubens und des kirchlichen Lebens zu sehen, von dem Papst Paul VI. sagt, dass, angesichts insbesondere auch der Gemeinsamkeit der Sakramente, des Priestertums und der apostolischen Sukzession mit der orthodoxen Kirche, „nur wenig fehlt, um die Fülle (der Glaubensgemeinsamkeit) zu erreichen, die eine gemeinsame Feier der Eucharistie erlaubt, ,welche die Einheit der Kirche bezeichnet und bewirkt‘“.  
Orthodoxerseits kann man sich diese Regelung nicht zu eigen machen. Die Eucharistie als die Verwirklichung der Koinonia kann nach orthodoxem Verständnis nicht in getrennten Kirchen wechselseitig empfangen werden. Der Empfang setzt nämlich die Fülle des gesamten kirchlichen Lebens voraus, die noch nicht erreicht ist, da wesentliche Elemente fehlen. Die Oikonomia, die ein Abweichen von der strengen kanonischen Ordnung bedeutet, kann hier nicht herangezogen werden, um eine generelle Regelung für Sondersituationen (Diaspora u. ä.) zu treffen.  
Es ist zu hoffen, dass unsere Kirchen aufgrund ihrer eucharistischen Überlieferung gemeinsam alle Schwierigkeiten überwinden werden, die der vollen eucharistischen Koinonia noch im Wege stehen.

\*\*\*

**Werk Mariens – Fokolar-Bewegung, Allgemeines Statut (2007):**  
Art. 8. – Die Angehörigen der Fokolar-Bewegung gehen den Weg der christlichen Liebe – gemäß der im Evangelium gründenden Spiritualität der Bewegung, die zugleich den Einzelnen und die Gemeinschaft betrifft – in Einheit mit dem kirchlichen Lehramt.  
1) Sie bemühen sich daher, Gott, den sie als Liebe kennengelernt haben, mit ganzem Herzen, mit all ihren Gedanken und mit allen Kräften zu lieben. Ihn wählen sie als Ideal ihres Lebens (vgl. Mt 22,37 und 1 Joh 4,8.16–18).   
2) Um ihn zu lieben, machen sie sich seinen Willen zu eigen (vgl. Mt 7,21).   
3) Um seinen Willen zu erfüllen, bemühen sie sich, das Evangelium zu leben und sich täglich vom Wort Gottes zu nähren, um sich Jesu Art und Weise zu denken, zu wollen und zu lieben anzueignen. Daher leben sie jeweils für eine gewisse Zeit einen Vers aus der Heiligen Schrift und teilen einander zur gegenseitigen Erbauung ihre Erfahrungen mit.   
4) Insbesondere setzen sie sich ein, im Sinne des Evangeliums jeden Nächsten zu lieben (vgl. Mt 22,36–40; Mk 12,28–31).   
5) Sie bemühen sich, vor allem untereinander und auch mit den anderen Menschen so vollkommen wie möglich das Neue Gebot Jesu zu verwirklichen: „Das ist mein Gebot: Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe. Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,12f).   
6) Sie empfangen so häufig wie möglich Jesus in der Eucharistie. Als Band der Einheit verbindet sie die Eucharistie tiefer mit Gott und untereinander, mehr noch: Sie wandelt sie in Christus um und macht sie zu seinem Leib.   
7) Aufgrund der gegenseitigen Liebe und der Eu­charistie erfüllen sie die Voraussetzungen dafür, das Geschenk der Einheit, um die Jesus in seinem Testament den Vater gebeten hat, zu erhalten: „Wie du Vater in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein“ (Joh 17,21).   
8) Falls sie Uneinheit, Trennung oder Spaltung untereinander oder mit anderen begegnen, finden sie den Weg, um die Einheit wiederherzustellen, im gekreuzigten und verlassenen Jesus, der schreit: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mk 15,34; Mt 27,46), der dann aber seinen unendlich großen Schmerz überwindet, indem er sich vertrauensvoll dem Vater übergibt: „Vater, in deine Hände lege ich meinen Geist“ (Lk 23,46).   
9) Maria, Mutter der Einheit, die unter dem Kreuz ihre Verlassenheit durchlebt, weil sie alles, auch ihren Sohn, verlieren muss, lehrt sie, sich von allem und jedem zu lösen, um zur Einheit der Men­schen mit Gott und untereinander beizutragen.   
10) Durch die ständig erneuerte gegenseitige Liebe versuchen sie in der Wirklichkeit des Mysti­schen Leibes so vollkommen wie möglich zu leben, indem sie überall Kirche als Gemeinschaft sind. Als Kinder der Kirche bewahren sie eine starke, von Herzen kommende Einheit mit dem Papst und den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel.   
11) Sie vertrauen sich in besonderer Weise dem Heiligen Geist, dem Geist der Einheit, ihrem Schutzpatron an. Er ist die Seele der Kirche, die göttliche Atmosphäre, in der sie leben möchten. („In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir“ (Apg 17,28). Sie bemühen sich, stets auf seine Stimme in ihrem Innern zu hören und so zu leben, dass sie die Fülle seiner Gaben erhalten und das Werk nach seinen Plänen aufbauen und weiterentwickeln.   
12) Durch die gelebte Einheit ermöglichen sie, ähnlich wie Maria, die Gegenwart Jesu, gemäß seiner Verheißung „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Seine Gegenwart ist Aus­gangspunkt, beständige Wirklichkeit auf ihrem Weg und – in besonderer Weise – letztes Ziel ihrer Spiritualität.